

Bundskinderschutzgesetz

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kann als ein Bestandteil eines umfassenden Präventionskonzepts dienen. Damit möchte das Bundskinderschutzgesetz zum aktiven Schutz der Kinder und Jugendlichen verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt oder vermittelt werden.

Nach § 72a SGB VIII sollen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe treffen, die festlegen, wann für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. Zuständig sind hierfür die kommunalen Jugendämter.

Muster und Merkblätter

Muster und Merkblätter

[Muster für eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII](#)

[Merkblatt Gebührenbefreiung](#)

[Musterantrag für ein erweitertes Führungszeugnis](#)

[Muster Dokumentationsblatt](#)

[Muster Selbstverpflichtungserklärung](#)

[Dokumentation Fachforen Bundskinderschutzgesetz](#)

[Arbeitshilfe des KVJS](#)

[Prüfschema des KVJS](#)

